

BGer 4A_572/2024 vom 21. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_572_2024

FR: TF 4A_572/2024 du 21 janvier 2025

IT: TF 4A_572/2024 del 21 gennaio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_572/2024

Urteil vom 21. Januar 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A._____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

B._____,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitsvertrag; missbräuchliche Beschwerdeführung.

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts

des Kantons Aargau, Zivilgericht, 3. Kammer,

vom 16. September 2024 (ZVE.2024.26).

Nach Einsicht

in Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. September 2024 in der rubrizierten Angelegenheit;

in die von der Beschwerdeführerin, handelnd durch ihren Verwaltungsratspräsidenten Dr. C._____, dagegen beim Bundesgericht erhobene Beschwerde vom 28. Oktober 2024 (Datum der elektronischen Einreichung: 30. Oktober 2024), in welcher die Vorinstanz sowie alle weiteren Instanzen wie namentlich das Bezirksgericht Zofingen und das

Bundesgericht als "Ausnahmegerichte" bezeichnet werden und der Vorinstanz u.a. "Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch" vorgeworfen wird;

in Erwägung,

dass die Beschwerde querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG ist (s. dazu auch die zu ähnlichen von Dr. C._____ eingereichten Beschwerden gemachten Ausführungen in den Urteilen 4D_115/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 5, 7B_705/2024 vom 3. September 2024 E. 5.1/5.4 und 7B_405/2024 vom 10. Juli 2024 E. 6, je mit weiteren Hinweisen);

dass demzufolge auf die Beschwerde gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist;

dass die Gerichtskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau, Zivilgericht, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Januar 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.